

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/09897a9c-7ab3-3d1a-b8e7-31cfc754fd4b>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BioStoffV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	805-3-13

## § 10 BioStoffV - Zusätzliche Schutzmaßnahmen und Anforderungen bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung sowie in der Biotechnologie

(1) Zusätzlich zu den Schutzmaßnahmen nach [§ 9](#) hat der Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung oder in der Biotechnologie

1. entsprechend der Schutzstufenzuordnung
  - a) geeignete räumliche Schutzstufenbereiche festzulegen und mit der Schutzstufenbezeichnung sowie mit dem Symbol für Biogefährdung nach [Anhang I](#) zu kennzeichnen,
  - b) die Schutzmaßnahmen nach [Anhang II](#) oder [III](#) zu ergreifen; die als empfohlen bezeichneten Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen, wenn dadurch die Gefährdung der Beschäftigten verringert werden kann,
2. gebrauchte spitze und scharfe Arbeitsmittel entsprechend der Anforderung nach [§ 11 Absatz 4](#) sicher zu entsorgen,
3. den Zugang zu Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4 auf dazu berechnete, fachkundige und zuverlässige Beschäftigte zu beschränken; Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4 dürfen diesen Beschäftigten nur übertragen werden, wenn sie anhand von Arbeitsanweisungen eingewiesen und geschult sind.

(2) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme von Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4 eine Person zu benennen, die zuverlässig ist und über eine Fachkunde verfügt, die der hohen Gefährdung entspricht. <sup>2</sup>Er hat diese Person mit folgenden Aufgaben zu beauftragen:

1. Beratung bei
  - a) der Gefährdungsbeurteilung nach [§ 4](#),
  - b) sonstigen sicherheitstechnisch relevanten Fragestellungen,

2. Unterstützung bei der
  - a) Kontrolle der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen,
  - b) Durchführung der Unterweisung nach [§ 14 Absatz 2](#),
  
3. Überprüfung der Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

<sup>3</sup>Der Arbeitgeber hat die Aufgaben und die Befugnisse dieser Person schriftlich festzulegen. <sup>4</sup>Sie darf wegen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. <sup>5</sup>Ihr ist für die Durchführung der Aufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen. <sup>6</sup>Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die mit (\*\*) gekennzeichnet sind.